

S a t z u n g
über die
Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Bad Tölz

vom 04. November 2005

Die Stadt Bad Tölz erläßt aufgrund Art. 8 und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 6 G vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Städt. Waldfriedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Für die Bestattungen auf den kirchlichen Friedhöfen Franziskaner Kloster Bad Tölz, Ellbach und Kirchbichl werden Bestattungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren werden nur insoweit berechnet, als die betreffenden Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 2
Berechnung Nutzungsgebühren nach der Ruhezeit

Die Berechnung der Nutzungsgebühren richtet sich nach der Ruhezeit in den einzelnen Gräberfeldern. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre, bei Kindern 6 Jahre und erhöht sich in den Abteilungen 0, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 18, M 2, M 4, M 5 und den Grabkapellenplätzen auf 15 Jahre, beziehungsweise 10 Jahre bei Kindern bis 6 Jahre.

§ 3
Gebührenschild

Die Berechnung der Gebühren und die Erstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Stadt ist in Einzelfällen berechtigt, voraussichtliche Gebühren oder einen Abschlag davon im Voraus einzufordern.

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt oder sich zur Zahlung verpflichtet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenordnung ist dem Zahlungspflichtigen auf Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 4 **Nutzungsgebühren Grabstätten**

Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist eine Gebührenrück-
erstattung nicht möglich.

1. Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für 10 Jahre bzw. bei Kindergräbern für 6 Jahre betragen:

Arkadengrab mit Gruft, erworben als ausgebaute Gruft (6 Grabstellen)	2.770,00 €
Arkadengrab mit Gruft, ausgebaut auf Kosten des Nutzungsberechtigten (6 Grabstellen)	1.770,00 €
Arkadengrab ohne Gruft (3 Grabstellen)	1.610,00 €
Grabkapellenplatz (3 Grabstellen)	1.740,00 €
Abteilungssondergrab (2 Grabstellen)	930,00 €
Mauergrab je Grabstelle	520,00 €
Abteilungsgrab I. Ordnung - je Grabstelle	410,00 €
Abteilungsgrab II. Ordnung - je Grabstelle	370,00 €
Abteilungsgrab III. Ordnung - je Grabstelle	290,00 €
Urnengrab I. Ordnung	360,00 €
Urnengrab II. Ordnung	300,00 €
Urnengrab III. Ordnung	260,00 €
Urnennischen für 2 Urnen	660,00 €
Urnennischen für 4 Urnen	930,00 €
Kindergrab (für 6 Jahre)	135,00 €

2. Gebühr bei erstmaligen Erwerb einer Grabstätte:

Die einmalige Graberwerbsgebühr (incl. Grabrückgabe) beträgt für alle Grabstätten 145,00 €. Bei einem Kindergrab ermäßigt sich diese Gebühr auf 50,00 €.

§ 5
Bestattungs- und Verwaltungsgebühren

	Bestattungen Erwachsene €	Bestattungen Kinder bis 13 J. €	Urnen— beisetzungen €
Benutzung Leichenhaus/Aussegnungshalle/Dekoration	150,00	110,00	95,00
Friedhofswärter	60,00	46,00	46,00
Träger pro Person	30,00	30,00	30,00
Grabherstellung einschl. Abfallentsorgung	495,00	150,00	90,00
Zuschlag für Tieferlegung	55,00	---	---
Kühlzellenbenutzung pro angefangener Tag	33,00	33,00	---
Öffnen und Schließen Urnennische	---	---	50,00
Musik	20,00	20,00	20,00
Allg. Verwaltungsgebühren	70,00	70,00	70,00
Allg. Verwaltungsgebühren bei Überführungen	60,00	60,00	---
Benutzung Leichenhaus vor Überführung	70,00	50,00	---
Urnentransport zum Friedhof	---	---	20,00
Zulassgebühr für Auswärtige	235,00	85,00	85,00
Gebühr für Leihkreuze / geschützte Grabmäler jährlich	28,00	28,00	---
Genehmigungsgebühr bei Veränderung/Austausch eines bestehenden Grabmals	22,00	22,00	22,00
Resevegruftbenutzung täglich	22,00	22,00	22,00
Säubern der Gruft	55,00	55,00	55,00
Urnenhebung und Wiederbestattung auf anderem Friedhof (einschl. aller Gebühren / ohne Versandkosten)			201,00
Urnenhebung und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs (einschl. aller Gebühren)			291,00
Urnenwiederbestattung von auswärtigen Urnen (einschl. Zulassgebühr)			324,00

	Bestattungen Erwachsene	Bestattungen Kinder bis 13 J.	Urnen— beisetzungen
	€	€	€
Exhumierung oder Umbettung während der Ruhefrist und Wiederbestattung im alten Grab (einschl. 100 % Zuschlag und aller Gebühren)	940,00	372,00	---
Exhumierung oder Umbettung während der Ruhefrist und Wiederbestattung im neuen Grab (einschl. 100 % Zuschlag und aller Gebühren)	1.285,00	477,00	---
Exhumierung oder Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist und Wiederbestattung im alten Grab (einschl. 50 % Zuschlag und aller Gebühren)	723,00	297,00	---
Exhumierung oder Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist und Wiederbestattung im neuen Grab (einschl. 50 % Zuschlag und aller Gebühren)	1.068,00	402,00	---

§ 6 **Übernormale Inanspruchnahme**

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofverwaltung im einzelnen festgelegt und besonders berechnet.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Tölz vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bad Tölz, 04. November 2005
Stadt Bad Tölz

Josef Niedermaier
1. Bürgermeister